Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 5 RJ 147/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 27. August 1976

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter D i l l und B r a u n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1975 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I.

Unter den Beteiligten ist in Streit, ob der am 4. Januar 1917 geborene Kläger, von Beruf Kontrolleur, als Voraussetzung für die Gewährung einer Versichertenrente zumindest berufsunfähig i.S. des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist.

Das Landessozialgericht (LSG) hat dies in dem angefochtenen Urteil vom 23. Januar 1975 verneint und demgemäß die Berufung des Klägers gegen die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen. Dabei hat das LSG den Kläger auf die Tätigkeit eines Kontrolleurs verwiesen und seinen Antrag, zur Beweisführung über die bei ihm bestehende besondere Ermüdbarkeit in diesem Beruf ein arbeitspsychologisches Gutachten einzuholen, zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, der Kläger könne auf Arbeitsplätze verwiesen werden, an denen er keine schweren Lasten heben müsse. Außerdem sei beim Kläger nach dem Gutachten des internistischen Sachverständigen der Gedankenablauf ungestört und die mnestischen Funktionen intakt.

Auf die Beschwerde des Klägers hat der erkennende Senat die Revision durch Beschluß zugelassen.

Der Kläger hat die Revision eingelegt. Er trägt vor, dem LSG könne nicht darin gefolgt werden, daß er, Kläger, noch Revisions-, Überwachungs- und Kontrollarbeiten, Meßwert-, Verwieger- und Schalttafelwärtertätigkeiten sowie mechanisierte, durch Bedienung entsprechender Apparate auszuführende Produktionsarbeiten auszuüben vermöge. Zwar könne er in körperlicher Hinsicht noch leichte und vorübergehend auch mittelschwere Arbeiten täglich bis zu 8 Stunden verrichten. Das LSG habe jedoch keine Feststellungen darüber getroffen, welche seelische und geistige Anforderungen an die in

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Betracht zu ziehenden Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten gestellt werden und ob er, Kläger, noch über ausreichende seelische und geistige Kräfte verfüge, um solche Tätigkeiten zuverlässig ausführen zu können. Solche Tätigkeiten stellten besonders hohe Anforderungen an die psychische und geistige Belastungsfähigkeit sowie an das Konzentrationsvermögen. Bei einem 59-jährigen Coronarsklerotiker mit arterieller Hypertonie dürfe nicht einfach unterstellt werden, daß ein ihn nicht überforderndes Leistungsvermögen noch vorhanden sei. Dies dürfe um so weniger geschehen, als ein internistischer Gutachter ihn bereits als psychisch schwerfällig beurteilt habe. Der Verzicht, hinsichtlich der geistigen Belastbarkeit den Sachverhalt weiter aufzuklären, lasse sich auch nicht mit dem Hinweis begründen, er, Kläger, habe jangjährig als Kontrolleur gearbeitet. Das LSG habe offenbar nicht begriffen, daß es Kontroll- und Überwachungstätigkeiten unterschiedlicher Art gebe, und daß er, Kläger, sich gerade durch die von ihm gegenwärtig ausgeübte Kontrolltätigkeit überfordert fühle. Bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG habe er darauf hingewiesen, daß er nach etwa drei Vierteln der geleisteten Arbeitszeit unter Ermüdungserscheinungen leide. Das LSG habe sich daher gedrängt fühlen müssen, über die behauptete Einbuße an seelisch-geistiger Belastbarkeit ein arbeitspsychologisches Gutachten einzuholen. Mit Hilfe eines solchen Gutachtens wäre der Nachweis erbracht worden, daß er, Kläger, für Kontroll- und Überwachungsarbeiten nicht mehr ausreichend belastbar sei. Die Nichteinholung eines arbeitspsychologischen Gutachtens stelle einen Verstoß gegen die §§ 1o3, 1o6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dar. Auf diesem Verfahrensverstoß beruhe auch das angefochtene Urteil, da nicht auszuschließen sei, daß anders entschieden worden wäre, wenn das LSG der klägerischen Anregung gefolgt wäre.

Der Kläger beantragt,

die angefochtene Entscheidung, das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 3o. August 1973 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2o. Oktober 1971 aufzuheben und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

letztere zu verurteilen, ihm, Kläger,
ab 1. Juni 1971 Versichertenrente wegen
Berufsunfähigkeit zu zahlen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, bisher sei eine Schädigung der Gesundheit des Klägers durch die tatsächlich verrichtete Kontrolltätigkeit nicht erwiesen. Entscheidend sei, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers trotz der über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeübten Tätigkeit nicht verschlechtert habe.

II.

Die Revision des Klägers ist i.S. der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

Laut der vom LSG angefertigten Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1975 beantragte der Kläger mit Rücksicht darauf, daß er nach Ablauf von drei Vierteln der täglichen Arbeitszeit unter starken Ermüdungserscheinungen leide, seine berufliche Belastbarkeit durch Einholung eines arbeitspsychologischen Gutachtens von Amts wegen zu überprüfen. Diesen Antrag auf weitere Sachaufklärung hat das LSG mit Gründen abgelehnt, die diese Entscheidung nicht rechtfertigen. Das LSG hat die vom Kläger behaupteten starken Ermüdungserscheinungen zunächst irrtümlich als solche körperlicher Art angesehen und deshalb ausgeführt, der Kläger könne auf Arbeitsplätze verwiesen werden, wo er als Kontrolleur keine schweren Lasten heben müsse. Wie der Kläger zu Recht rügt, ist sein Beweisantrag jedoch offenkundig nicht zur Prüfung seiner körperlichen,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sondern seiner psychischen Belastbarkeit gestellt worden; der Kläger hätte sonst nicht die Einholung eines "psychologischen" Gutachtens beantragt. Das LSG hat die Ablehnung des Beweisantrages weiter darauf gestützt, daß der internistische Sachverständige Dr. S im Gutachten vom 18. November 1974 beim Kläger den Gedankenablauf als ungestört und die mnestischen Funktionen als intakt erklärt habe. Indessen haben ungestörter Gedankenablauf und intakte Merkfähigkeit keinen Einfluß auf die Klärung der Frage, wie es um die berufliche Belastbarkeit eines Versicherten auf psychischem Gebiet steht. Mit der gegebenen Beurteilung hätte das LSG den Beweisantrag um so weniger ablehnen dürfen, als Dr. S an der genannten Stelle seines Gutachtens ausdrücklich aufführt, daß der Beschwerdeführer psychisch "schwerfällig" wirke. Schließlich stützt auch die weitere Begründung des LSG, beim Kläger entfalle aufgrund langjähriger Kontrolltätigkeit die Notwendigkeit einer erstmaligen Einarbeitung, die Ablehnung des Beweisantrages nicht. Alterungs- und krankheitsbedingter Abbau auf geistigem Gebiet kann dazu führen, daß ein Versicherter bei der Ausübung selbst derjenigen Berufstätigkeit psychisch überfordert ist, die er bereits lange Jahre ausgeführt hat.

Da das LSG dem Kläger als ehemaligen Metallfacharbeiter bei der Prüfung der Frage der Berufsunfähigkeit i.S. des § 1246 Abs. 2 RVO Berufsschutz zugebilligt und ihn nur auf normalerweise mit einigen geistigen Anforderungen verbundene Überwachungs- und Revisionstätigkeit gehobener Art verwiesen hat, kann bei dem 58 Jahre alten, nach ärztlichem Urteil geistig schwerfällig wirkenden Kläger die Frage der psychischen Belastbarkeit und Ermüdbarkeit sehr wohl eine den konkreten Fall entscheidende Rolle spielen. Das LSG hätte daher diese Frage durch das Gutachten eines Psychologen oder Psychiaters klären müssen. Dadurch, daß es dies unterlassen hat, hat das Gericht gegen § 103 SGG verstoßen. Auf diesem - vom Kläger gerügten - Verfahrensverstoß beruht auch das angefochtene Urteil, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen voll nachgekommen wäre.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und dem LSG durch Zurückverweisung der Streitsache gem. § 17o Abs. 2 Satz 2 SGG Gelegenheit zu geben, den Sachverhalt verfahrensfehlerfrei festzustellen.

Der Kostenausspruch war der endgültigen Entscheidung vorbehalten.

Vorsitzender Richter
Dr. ist durch eine
Kur verhindert, das
Urteil zu unterschreiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS